

Sitzung vom 20. Dezember 1995

3799. Anfrage (Drogenkonzept im Kanton Zürich)

Kantonsrat Vilmar Krähenbühl, Zürich, hat am 9. Oktober 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Der Kanton Zürich setzt ein gewichtiges Bein auf die Überlebenshilfe, um den Ausstieg aus den Drogen zu schaffen. Dies zeigen auch die verschiedenen neu eingerichteten dezentralen Zentren und die Erhöhung der Personenzahl in der kontrollierten Drogenabgabe. Zurzeit spricht zwar niemand von Überlebenshilfe, sondern nur von diversifizierter Therapie. Neben den üblichen Methoden versuchen einzelne Sozialarbeiter, auch auf gesunde und intakte Familien zurückzugreifen und dort Drogenabhängige zu plazieren. Das mir bekannte Projekt plaziert Ausstiegswillige in abgelegenen Bauernhöfen, wo sie durch Mitarbeit auf dem Hof einer sinnvollen Arbeit nachgehen und sich einen neuen Lebensinhalt geben können. Solche Plazierungen kommen dem Staat wesentlich günstiger zu stehen. Leider werden diese Möglichkeiten aber nur als letzter Ausweg benutzt, wenn gar nichts anderes mehr geht und alle staatlichen Institutionen versagt haben.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Drogenentzugsstationen betreibt der Kanton Zürich, und wie hoch sind die finanziellen Aufwendungen für diese Stationen bezogen auf die Anzahl Patienten und Tag?
2. Welche privaten Organisationen unterstützt der Kanton im Bereich Drogentherapie? Welche privaten Organisationen werden zur Mitarbeit in der Therapie miteinbezogen, ohne dass sie finanzielle Hilfe beanspruchen können?
3. Wie hoch sind die Kosten pro Patient und Tag in diesen privaten Organisationen im Mittel bzw. die höchsten und die tiefsten ausbezahlten Taggelder?
4. Ist es richtig, dass nur ausgebildete Sozialarbeiter in der Therapie von Drogensüchtigen zugelassen werden?
5. Wie hoch ist der Erfolg für einen Ausstieg von Süchtigen im Vergleich zwischen dem kalten Entzug, der Spontanheilungsrate und der Überlebenshilfe?

Auf Antrag der Direktionen des Gesundheitswesens und der Fürsorge beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Vilmar Krähenbühl, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

1. Den Drogenabhängigen stehen im Kanton Zürich für den Entzug sowie für die Entwöhnung und Rehabilitation derzeit über 30 stationäre Therapieeinrichtungen mit über 350 Plätzen zur Verfügung. Davon entfallen auf den Bereich des körperlichen Entzugs deutlich mehr als 100 Plätze. Sie verteilen sich über das gesamte Kantonsgebiet auf folgende Einrichtungen:

- Psychiatrische Universitätsklinik, Zürich
- Städtische Drogenentzugsstation Frankental, Zürich
- Drogenstation der Psychiatrischen Klinik Rheinau
- Drogenstation der Psychiatrischen Klinik Hard, Embrach
- Psychiatrische Klinik Schlössli, Oetwil am See
- Sanatorium Kilchberg
- Entzugsstation Bläsimühle der Stiftung Sozialwerke Pfarrer Sieber

Um schon während der Entzugsbehandlung die unterschiedlichen Therapieansätze berücksichtigen zu können, widmen sich einzelne dieser Institutionen schweremässig besonderen Gruppen von Drogenabhängigen wie die Entzugsstation für Patienten mit Doppeldiagnosen an der Psychiatrischen Universitätsklinik, die vorgesehene Entzugsstation für jugendliche Drogenabhängige im Psychiatrischen Zentrum Hard oder die ausgebaute Über-

gangsstation in der Psychiatrischen Klinik Rheinau. In der Aufzählung nicht eingeschlossen sind zudem weitere Entzugsplätze in Einrichtungen freikirchlicher oder privater Art.

Die Auslastung dieser Institutionen liegt wie in den vorangegangenen Jahren bei durchschnittlich 80%, wobei der Schwankungsbereich erfahrungsgemäss gross sein kann. Die Kosten pro Patient und Tag sind je nach Institution und Entzugskonzept unterschiedlich, betragen aber durchschnittlich etwa Fr. 450 bis Fr. 550.

2. Von den Plätzen für den körperlichen Entzug zu unterscheiden sind die Langzeittherapieplätze zur Suchtentwöhnung und Rehabilitation. Diese Therapieeinrichtungen erfordern in erster Linie erzieherische und sozialpädagogische, nicht ärztliche oder pflegerische Kompetenz. Ihre Errichtung und ihr Betrieb sind primär Sache der Gemeinden. Tatsächlich werden die meisten bestehenden Einrichtungen jedoch von privaten Trägern geführt. Folgende private Trägerschaften haben schon einmal Beiträge des Kantons erhalten oder sind als beitragsberechtigt anerkannt:

Verein für Drogenfragen Zürcher Oberland, Stiftung Sozialwerke Pfarrer Ernst Sieber, Stiftung Schweiz ohne Drogen, Verein Gemeinschaft Arche, Verein für Jugendwohngruppen Zürich, Stiftung Arbeits- und Lebensgemeinschaft Neuthal (von Gemeinden mitgetragen), Verein «Die Alternative» Ulmenhof, Alchemilla (Verein Wohnprojekte für drogengebrauchende Frauen), Verein Christuszentrum der Zürcher Jugend, Verein für therapeutische Wohngemeinschaften Winterthur, Quellenhof Stiftung, Verein «Wohnheim Freihof Küssnacht», Verein Start Again.

Ausserdem bestehen mit ausserkantonalen Einrichtungen Verträge zur Aufnahme von Zürcher Drogenabhängigen, unter anderem mit der Stiftung Aebi-Hus, Leubringen BE, und der Psychiatrischen Klinik Littenheid, Haus Erle, Thurgau.

3. Die kantonalen Beiträge richten sich nach der Bedeutung der Einrichtung und nach der Finanzkraft des Trägers sowie der kantonalen Finanzplanung. Sie können einmalig oder wiederkehrend ausgerichtet werden. Die Einrichtungen arbeiten nach verschiedenen Konzepten und Therapieansätzen. Ihre Kostenstruktur lässt daher keine direkten Vergleiche zu. Für die Unterbringer von Drogenabhängigen wichtig sind die Tagesansätze. Sie bewegen sich zwischen Fr. 120 und Fr. 300.

4. Drogenabhängigen soll eine möglichst breite Palette an therapeutischen Einrichtungen angeboten werden können. Daher kommen auch nichtsubventionierte private Einrichtungen der Drogenhilfe für die Aufnahme von Drogenabhängigen in Frage. Ihre Eignung muss im Einzelfall überprüft werden. Eine solche Überprüfung kann in der Beratung bei einem Sozialdienst oder einer Drogenberatungsstelle erfolgen. Die Konferenz der kantonalen Sucht- und Drogenbeauftragten hat dazu Richtlinien über die Minimalanforderungen an Therapieeinrichtungen erlassen. Die Fürsorgestellen der Gemeinden entscheiden selbstständig darüber, für welche Einrichtungen sie Kostengutsprache leisten. Es gibt für die Zusammenarbeit keine abschliessende Liste der privaten Institutionen.

5. Für eine gute Langzeitbehandlung ist die Zusammensetzung des Betreuerteams ein wichtiger Baustein. Nur durch den Miteinbezug verschiedener, nicht nur einer Berufs- und Erfahrungsgruppe kann eine fundierte Arbeit geleistet werden. In den Richtlinien der kantonalen Sucht- und Drogenbeauftragten wird fachliche Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Umsetzung des Therapiekonzepts, nicht aber eine bestimmte Ausbildung verlangt. Institutionen, welche nicht mit qualifiziertem Personal arbeiten, sind weniger als therapeutische Einrichtungen, sondern eher Selbsthilfeorganisationen oder Lebensgemeinschaften zu qualifizieren. Eine Plazierung in eine diesen Anforderungen nicht genügenden Institution kann im Einzelfall durchaus sinnvoll sein, bedarf aber der genauen Abklärung und Begleitung durch die zuweisende Stelle.

6. Erfahrungsgemäss ist es unter anderem wegen der langen Dauer einer Suchtbehandlung sehr schwierig und aufwendig, verschiedene Langzeittherapien auf ihren Erfolg einer dauernden Abstinenz hin zu prüfen und insbesondere die verschiedenen Therapieansätze in bezug auf diesen Erfolg zu vergleichen. Untersuchungen belegen aber, dass beispielsweise von 100 Heroinabhängigen in einer stationären Behandlung, in einem Methadonprogramm oder im Gefängnis nach sieben Jahren nur noch rund 5 regelmässig und weitere 15 gelegentlich Heroin konsumieren. Auch im Sozialbereich ist eine Reintegration zu belegen.

Verschiedene Therapieinstitutionen führen regelmässige Evaluationen der Behandlung durch oder werden diesbezüglich überprüft. Der Nachweis eines guten Evaluationsergebnisses gilt auch als Zeichen einer guten Qualität der Institution.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Fürsorge.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi